

AZ : 022.31
Amt : Fachbereich Wirtschaft und Finanzen
Friederike Weimar
Datum : 30.10.2025

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für 2026

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 18.11.2025	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 18.11.2025
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit:

Beschlussvorschlag

Siehe Sachvortrag

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Ergebnis

<input type="checkbox"/> beschlossen	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen
	Stimmenverhältnis: ____ : ____
	Enthaltungen: ____
	Enthaltungen: ____

Sachvortrag:

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2025 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2024 zum 01.01.2025 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt in Anlehnung an den Kalkulationszeitraum der Abwassergebühren nur für das Jahr 2026. Die komplette Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde daher nur ein Fixkostenanteil in Höhe von 45% angesetzt.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten Ansätze umstritten. Überwiegt der gebrauchsabhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken.

Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

Aufgrund der Vorjahreswerte für die laufende Unterhaltung, welche auch aus unvorhersehbaren Rohbrüchen entsteht sind die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr nach oben gegangen. Hingegen wurde die prognostizierte Frischwassermenge aufgrund den Verbrauchszahlen der Vorjahre um 20.000 m³ reduziert. Diese Veränderung wirkt sich auf die Gebührenhöhe aus, sodass sich die Wasserverbrauchsgebühr von 2,74 Euro/m³ auf 3,04 Euro/m³ erhöht.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde zudem der Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Bemessungszeitraumes 2020-2021 berücksichtigt. Es handelt sich um eine Kostenunterdeckung von -13.395 Euro.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr sich wie folgt verändern wird:

Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,74 Euro/m³ auf 3,04 Euro/m³.

Die Zählergrundgebühren verändern sich wie folgt:

<u>Dauerdurchfluss Q₃</u>	<u>seither</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	7,60 €/Monat	7,40 €/Monat
6,3 und 10	17,70 €/Monat	17,10 €/Monat
16	28,00 €/Monat	26,90 €/Monat
25	59,20 €/Monat	57,60 €/Monat
25 (DN 50)	58,80 €/Monat	57,10 €/Monat
63 (DN 80)	123,70 €/Monat	119,50 €/Monat
100 (DN 100)	187,60 €/Monat	181,00 €/Monat

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hat jeweils einzeln zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2025 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2026 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2020-2021 entsprechend der Anlage 4 in Höhe von -13.395 € wird zum Ausgleich eingestellt.
8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühren pro Wasserzähler für den Zeitraum 01/2026 – 12/2026 wie folgt geändert:
 - Wasserverbrauchsgebühr 3,04 €/m³ Frischwasser
 - Zählergrundgebühren

<u>Dauerdurchfluss Q₃</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	7,40 €/Monat
6,3 und 10	17,10 €/Monat
16	26,90 €/Monat
25	57,60 €/Monat
25 (DN 50)	57,10 €/Monat
63 (DN 80)	119,50 €/Monat
100 (DN 100)	181,00 €/Monat